

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2015 (§ 19 StromNEV-Umlage) Stand: 20.10.2014

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2015 wird ab dem 01.01.2015 von Letztverbrauchern erhoben.

§ 19 StromNEV-Umlage je Letztverbrauchergruppe

Jahr	LV Gruppe A'	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'
2015	0,227 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Die § 19 StromNEV-Umlage 2015 berücksichtigt die Ergebnisse der Jahresabrechnung für das Jahr 2013 auf Basis der Wirtschaftsprüferstate.

Letztverbrauchsgruppen nach § 19 StromNEV neue Fassung i.V.m. § 9 KWKG

Letztverbrauchergruppe A´:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B´:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C´:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

Bitte beachten Sie, dass durch die Gesetzesänderung im Jahr 2013 die Belastungsgrenze von 100.000 kWh auf 1.000.000 kWh erhöht wurde. Dies erforderte eine Rückabwicklung für die Jahre 2012 und 2013, welche in den Jahren 2014 und 2015 durchgeführt wurden. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie den nachfolgenden Ausführungen sowie dem veröffentlichten Dokument „Rückabwicklung zur §19 StromNEV-Umlage 2014.pdf“ .



Weitere Informationen zur Ermittlung der §19 StromNEV-Umlage 2015 entnehmen Sie dem ebenfalls auf www.netztransparenz.de unter „§ 19 StromNEV-Umlage der Vorjahre“ veröffentlichten Dokument „Datenbasis zur §19 StromNEV-Umlage 2015.pdf“.

Rückabwicklung der §19 StromNEV-Umlage 2013 in 2015

Mit der Anpassung der StromNEV im Rahmen der Verordnung vom 14. August 2013 wurden die Regelungen zu den individuellen Netzentgelten gem. § 19 Abs. 2 StromNEV und zu der § 19 StromNEV-Umlage modifiziert. Dabei sind rückwirkend zum 01.01.2012 die für die Erhebung der § 19 StromNEV-Umlage anzuwendenden Letztverbraucherbelastungsgrenzen abweichend von § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWK-G auf 1.000.000 kWh erhöht worden. Daraus ergab sich die Notwendigkeit der Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012 und 2013 sowie deren Neuerhebung unter Berücksichtigung der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Jahr 2014.

Um eine den energiewirtschaftlichen Grundsätzen entsprechende Abwicklung zu ermöglichen und die Abrechnungsmodalitäten zwischen Netzbetreibern und Netzkunden sowie Übertragungsnetzbetreibern und Verteilnetzbetreibern so gering wie möglich zu halten, erfolgte die Korrekturabrechnung der Umlagen der Jahre 2012 und 2013 zwischen den Netzbetreibern mit der Erhebung der Umlage für das Jahr 2014 ebenfalls im Jahr 2014.

Die mit der Jahresabrechnung 2013 ermittelte bundesweite Differenz zwischen den prognostizierten und den tatsächlich realisierten Einnahmen aus der Umlage ist, bezogen auf die Letztverbrauchergruppen A, B und C (Belastungsgrenze 100.000 kWh), in einer separaten Korrekturumlage im Jahr 2015 zu erheben.

Die Systematik zur Umsetzung der geänderten gesetzlichen Vorgaben zu § 19 Abs. 2 StromNEV wurde mit der Bundesnetzagentur abgestimmt. Die Systematik der Korrekturabrechnung durch Rückabwicklung und Neuerhebung wird in der ebenfalls veröffentlichten Präsentation „Rückabwicklung zur §19 StromNEV-Umlage 2014.pdf“ dargestellt. Die Veröffentlichung der § 19 StromNEV-Umlage für das Jahr 2015 sowie deren Abrechnung wird auf Basis dieses Mechanismus durchgeführt.

Ergänzende Informationen bezüglich Weiterverrechnung zwischen Netzbetreibern und Vertrieben bzw. Kunden sind auf Seiten des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) zu finden: www.bdew.de

Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage 2013 in 2015 (Korrektur aus Δ LV 2013, 100.000 kWh)

Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2015	0,010 ct/kWh	0,0 ct/kWh	0,0 ct/kWh

Letztverbrauchsgruppen nach § 19 StromNEV alte Fassung i.V.m. § 9 KWK-G

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr



oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

Umsetzung der Rückabwicklung und Neuerhebung der Umlagen 2012 und 2013 sowie der Erhebung der Umlage 2015 im Verhältnis Verteilnetzbetreiber gegenüber Vertrieben und Endkunden

In Ergänzung zu der oben beschriebenen Rückabwicklungssystematik im Verhältnis ÜNB zu VNB werden für die Weiterverrechnung der Umlagen im Verhältnis Verteilnetzbetreiber gegenüber Vertrieben und Endkunden die o.g. 5 Umlagen entsprechend dem BDEW-Vorschlag (s. Link oben) zusammengefasst. Es ergeben sich danach 5 Letztverbrauchskategorien (Zonenmodell). Mit dem endgültigen Abschluss der Rückabwicklung im Jahr 2015 werden im Jahr 2016 die Letztverbrauchskategorien A, A+ und A++ zur Kategorie A' zusammengefasst.

Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe A+	LV Gruppe A++	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'
2015	0,237 ct/kWh	0,227 ct/kWh	0,227 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

Letztverbrauchergruppe A+:

Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+

Letztverbrauchergruppe A++:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.